



Da man im Gericht in der Regel nicht fotografieren darf, zeigt die SZ hier ein Foto aus der ARD-Fernsehserie „Liebling Kreuzberg“ mit Manfred Krug als Anwalt Robert Liebling in einer Gerichtsszene im Juli 1989.
Foto:
Nestor Bachmann
© dpa-Bildarchiv

Justiz –

ändern, etwa wenn jemand als Zeugin oder Zeuge aussagen muss: bei einem Verkehrsunfall, im Falle einer Straftat, bei einer erfolgten Beleidigung. Auch bei etwa ungerechtfertigten Kündigungen oder in anderen

Für viele Menschen ist das Bild vom Gericht durch US-amerikanische Fernsehserien und englische Spielfilme geprägt. Der heldenmütige Anwalt, der vor Gericht und oft genug auch im Privatleben selbst ermittelt und damit seinen selbstverständlich unschuldigen Mandanten vor einem Fehlurteil bewahrt – und das alles, ohne Geld dafür zu verlangen; das berühmte Kreuzverhör, in dem die Zeugen an den Rand der Verzweiflung gebracht werden; und natürlich die zwölf Geschworenen, in deren Hand das Schicksal des Angeklagten ruht.

Die Rechtssysteme in den USA und England unterscheiden sich aber in vielen Punkten von deutschen. Und natürlich bestehen Gerichtsverfahren nicht ausschließlich aus großen Mordprozessen oder politisch angehauchten Verfahren. Vielmehr gibt es da auch Prozesse um Verkehrsdelikte oder kleine Diebstähle, um Drogenhandel und Beleidigung. Was für die Betroffenen bedeutend, aber von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet bleibt, sind zum Beispiel die Zivilprozesse. Kleine nachbarschaftliche Streitigkeiten, die im Verlauf der Instanzen immer größer werden können; Streit um Mieterhöhungen oder nicht erfüllte Verträge; aber auch Klagen gegen den Staat, etwa wegen nicht erfolgter Beförderung; Verfahren um Entlassungen oder Prozesse um soziale

Fragen. Und für alle gibt es in Deutschland spezielle Gerichte beziehungsweise Justizbereiche, dazugehörend auch unterschiedliche Berufe im Justizwesen.

Gewaltenteilung in der Demokratie

Jede und jeder hat es in der Schule gelernt: Im demokratischen Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland gilt die sogenannte „Gewaltenteilung“. Zurückgehend auf den französischen Aufklärer Charles de Montesquieu und seine staatsrechtliche Schrift „Vom Geist der Gesetze“ wird in modernen Demokratien die Staatsgewalt auf unterschiedliche Staatsorgane verteilt. Damit werden die Macht des Staates begrenzt und die Freiheit seiner Bürger gesichert. Die drei „Gewalten“ sind: gesetzgebende (Legislative), ausführende (Exekutive) und rechtsprechende Gewalt (Judikative). Die Justiz hat also nicht nur die Funktion, Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen oder Übeltäter zu bestrafen. Sie hat auch die Aufgabe, staatliche Macht und staatliche Organe sowie die Gesetzgebung zu kontrollieren. Das geht so weit, dass Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden können, die das Parlament beschlossen hat.

Die meisten Menschen gehen davon aus, dass sie niemals vor Gericht erscheinen müssen, da sie ja kein Unrecht tun. Das kann sich schnell



mehr als große Strafprozesse

Arbeitsrechtssachen bleibt manchmal nur der Weg zum Gericht. Ebenso bei bezahlter, aber nicht gelieferter Ware. Und im Zweifelsfalle ist man froh, dass ein Gericht eine strittige Sache klärt.

Wer ist zuständig?

Wo aber bin ich richtig? Muss ich zum Amtsgericht oder zum Landgericht? Wann ist ein Verwaltungs- oder ein Sozialgericht zuständig? Stehe ich dann vor einem Richter

oder einer Richterin oder urteilt eine ganze Kammer mit ehrenamtlichen Richtern beziehungsweise Schöffen? Die Antworten auf all diese Fragen finden sich in Gesetzen, unter anderem der Strafprozessordnung

Blick von oben auf das Frankfurter Gerichtsviertel mit Amtsgericht und Landgericht.



Foto: Oeser



Nicht alle Gerichtsgebäude sind so altherwürdig.

und dem Gerichtsverfassungsgesetz. So richtet sich etwa die Zuständigkeit von Gerichten nach dem Gegenstand und dem Streitwert des Prozesses sowie danach, ob über ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) entschieden werden muss (Zuständigkeit der Gerichte siehe Kasten). Auch die Be-

Alles, was Recht ist

setzung der Richterbank ist per Gesetz geregelt und kann vom Einzelrichter bis zur Großen Strafkammer mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern (Schöffen) reichen. Oder es entscheidet gar ein ganzer „Senat“ mit acht gewählten Berufsrichtern, wie beim Bundesverfassungsgericht. Dieses verfügt über zwei Senate, die sich thematisch mit Grundrechtsfragen beziehungsweise Staatsrechtsfragen befassen.

Eine weitere wichtige Frage ist: Kann ich das alles alleine bewältigen? Es empfiehlt sich, auch vor dem Amtsgericht bei Streitigkeiten einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Aber erst ab der Zuständigkeit des Landgerichts ist die rechtliche Vertretung zwingend vorgeschrieben. Neben Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten gibt es noch weitere Justizberufe (siehe Kasten).

Verfahren vor Gericht: immer öffentlich – mit Ausnahmen

Interessant ist es auf jeden Fall, sich einmal selbst davon zu überzeugen,

wie es vor Gericht zugeht. Das kann ebenso spannend wie langweilig, einfach zu durchschauen wie kompliziert sein. Auf jeden Fall aber ist es öffentlich. Denn im deutschen Recht gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz der Justiz. Das heißt, dass alle Hauptverhandlungen in Strafsachen sowie mündliche Verhandlungen in Zivilsachen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Ausnahmen sind Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Personen zwischen 14 und 21 Jahren) sowie Verfahren, in denen das Gericht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat (etwa in Vergewaltigungsprozessen zum Schutz der Zeugen oder Geschädigten).



Fotos (2): Krauss

Welche Gerichte gibt es?

Amtsgericht

Zuständig für Zivilrechtssachen
Familienrecht
Strafrecht

Landgericht

Erstinstanzlich für Zivilsachen mit Streitwert über 6.000 Euro
Erstinstanzlich für Strafrecht bei Kapitalverbrechen
Berufungsgericht für Amtsgerichtsentscheidungen in Zivil- und Strafrechtssachen

Oberlandesgericht

Erstinstanzlich bei Terrorismusverfahren
Berufungs- und Revisionsgericht in Zivil- und Strafsachen

Bundesgerichtshof

Reines Revisionsgericht in Zivil- und Strafsachen

Verwaltungsgericht

Zuständig für Rechtsstreite zwischen Bürgern und Behörden sowie Behörden untereinander

Oberverwaltungsgericht bzw.

Verwaltungsgerichtshof

Erstinstanzlich für Normenkontrollklagen (z.B. Flughafenausbau)
Berufungsgericht für Verwaltungsgerichtsentscheidungen

Bundesverwaltungsgericht

Revisionsgericht

Sozialgericht

Mit Berufsrichtern und kundigen Personen von Sozialverbänden und Sozialhilfeträgern besetzt.

Landessozialgericht

Berufungsgericht

Bundessozialgericht

Revisionsgericht

Arbeitsgericht

Gütetermine vor dem Einzelrichter
Streitverfahren vor einer Kammer

Landesarbeitsgericht

Berufungsgericht

Bundesarbeitsgericht

Revisionsgericht

Bundesverfassungsgericht

Als höchstes deutsches Gericht zuständig für Verfassungsbeschwerden. Diese kann jeder Bürger einreichen, etwa, wenn er sich in seinen Menschenrechten beeinträchtigt fühlt. Außerdem bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Regierungsorganen, zwischen Bundesländern und Bundesregierung. Bundestagsfraktionen können die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüfen lassen. wdl



Foto: Tomi Schneiders © picture alliance/Artcolor

Gerichtsszene, Landgericht in Güttingen / Bodensee, Glasmalerei von Hieronymus Spengler 1630, Rosgarten Museum Konstanz

Wer sich ins Frankfurter Justizviertel aufmacht, um dort an einem Prozess teilzunehmen, muss sich allerdings zuerst einer Sicherheitskontrolle unterziehen. Und natürlich gelten bestimmte Verhaltensregeln, die den Besuchenden keine besonderen Anstrengungen abverlangen,

sondern – wenn man so will – der Höflichkeit und dem Respekt vor dem Gericht folgen. So sollte die Arbeit des Gerichts nicht gestört werden, etwa durch lautes Sprechen, Herumlaufen oder Kommentieren des Geschehens. Auch in den Fluren vor dem Gerichtssaal sollte Ruhe

herrschen, was in der Realität nicht immer einzuhalten ist. Handys sind auszuschalten, Audio-, Video- und Fotoaufnahmen verboten. Die Zuschauer und natürlich auch alle Beteiligten stehen auf, wenn das Gericht den Sitzungssaal betritt oder verlässt, eine Verurteilung vorgenommen oder ein Urteil verkündet wird. Wer den Anweisungen der Vorsitzenden nicht Folge leistet, riskiert, des Saales verwiesen zu werden.

Auch die Frage der Kosten stellt sich. Bei allen Verfahren fallen auch Kosten an: für die Rechtsvertretung und Gerichtskosten. Wie hoch diese sind, ist in speziellen Gebührenordnungen geregelt. Dort ist auch festgelegt, wer bezahlen muss, wenn ein Verfahren mit einer Verurteilung oder einem Beschluss oder auch mit einem Vergleich ausgeht. Es besteht auch die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu erhalten. Dies setzt voraus, dass der oder die Betroffene finanziell bedürftig ist und das Verfahren Erfolgsaussichten hat.

Lieselotte Wendt

Berufe im Bereich der Justiz

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte müssen die Befähigung zum Richteramt erworben haben, die ein Studium der Rechtswissenschaften mit zwei Examina voraussetzt. Notare – in der Regel Rechtsanwälte – müssen zusätzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Ihre Aufgabe ist es, Beglaubigungen und Beurkundungen von Rechtsgeschäften vorzunehmen

Rechtspfleger werden zum einen in der streitigen Gerichtsbarkeit eingesetzt, zum Beispiel Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenzverfahren, Kostenfestsetzung, Strafvollstreckung, Rechtsantragstelle und Beratungshilfe. Zum anderen sind sie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig. Zur frei-

willigen Gerichtsbarkeit gehören beispielsweise: Nachlassrecht, Betreuung, Vormundschaftsrecht, Familiensachen, Grundbuchrecht und Registerrecht, zum Beispiel Handelsregister oder Vereinsregister.

Gerichtsvollzieher sind mit der Durchführung von Zwangsvollstreckungen betraut.



Das Pfandsiegel wird auch „Kuckuck“ genannt, weil darauf einst der preußische Adler („Kuckuck“) abgebildet war.

Weitere Berufe im Bereich der Justiz und des Justizvollzugs finden sich in der Justizverwaltung, etwa auch im Strafvollzug.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die in Hauptverfahren von Strafprozessen mitwirken. Ihre Amtsperiode beträgt fünf Jahre, die Altersbeschränkung ist bei der Wahl zwischen 25 und 69 Jahren. Sie werden von einem Wahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht aus einer Liste gewählt, die die jeweilige Kommune aufstellt. Auf diese Liste kann man sich persönlich bewerben. Geeignete Kandidaten können auch etwa von Parteien, Gewerkschaften, Vereinen oder Kirchen vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet die jeweilige Gemeindevertretung mit einer Zweidrittelmehrheit. Wer sich für das Schöffenamts interessiert, findet Informationen auf der Webseite www.schoeffenwahl.de. wdl